

Kriterien für die Aufnahme in die 7. Klassen der Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli

6. Oktober 2014

Die nachfolgenden Aufnahmekriterien stützen sich auf § 17a und § 56 des Schulgesetzes des Landes Berlin, das Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 im Rahmen des Schulversuchs „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ vom 9. September 2014.

*Entscheidend für die Aufnahmekriterien ist deren Rechtssicherheit. Ihnen soll das Schulprogramm zugrunde liegen. In der Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli bezieht sich das in besonderer Weise darauf, dass die Schule (1) dem Prinzip der **Heterogenität** im Leistungsbereich der Schülerinnen und Schüler in jeder Lerngruppe verpflichtet ist und (2) den **Übergang** vom 6. in den 7. Jahrgang der eigenen Schule aktiv fördert.*



Aufnahmekriterien

- (a) Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli ist, dass ihre Erziehungsberechtigten den Prinzipien und Regelungen des Schulprogramms zustimmen.
- (b) In die 7. Klassen der Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli werden jeweils zur Hälfte Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium“ und mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule“ aufgenommen.
- (c) Unabhängig von ihren Förderprognosen werden in die 7. Klassen zunächst Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe aufgenommen (vgl. SchulG § 17a, Abs. 5).
- (d) Wenn dann in den unter (b) genannten Vergabegruppen noch Plätze vorhanden sind, werden Anmeldungen wie folgt berücksichtigt:
 - (aa) in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium“ erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Förderprognose,
 - (bb) innerhalb der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule“ ist eine Hälfte der Plätze an Schülerinnen und Schüler mit einer Durchschnittsnote der Förderprognose bis 3,2 zu vergeben, die andere Hälfte an Schülerinnen und Schüler mit der Durchschnittsnote ab 3,3; innerhalb der beiden Untergruppen wird nach der Durchschnittsnote der Förderprognose ausgewählt.
- (e) Verbleibende freie Plätze in einer Vergabe- oder Untergruppe werden mit noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber der jeweils anderen Vergabe- oder Untergruppe besetzt. Stehen für Schülerinnen und Schüler mit gleichem Notendurchschnitt nicht mehr genügend Plätze zur Verfügung, wird unter ihnen gelost.

